Flecken Bovenden
- Der Bürgermeister -

Bovenden, den 19.10.2026

Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung des Flecken Bovenden:

8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hinter dem Lohberge“, OT Bovenden

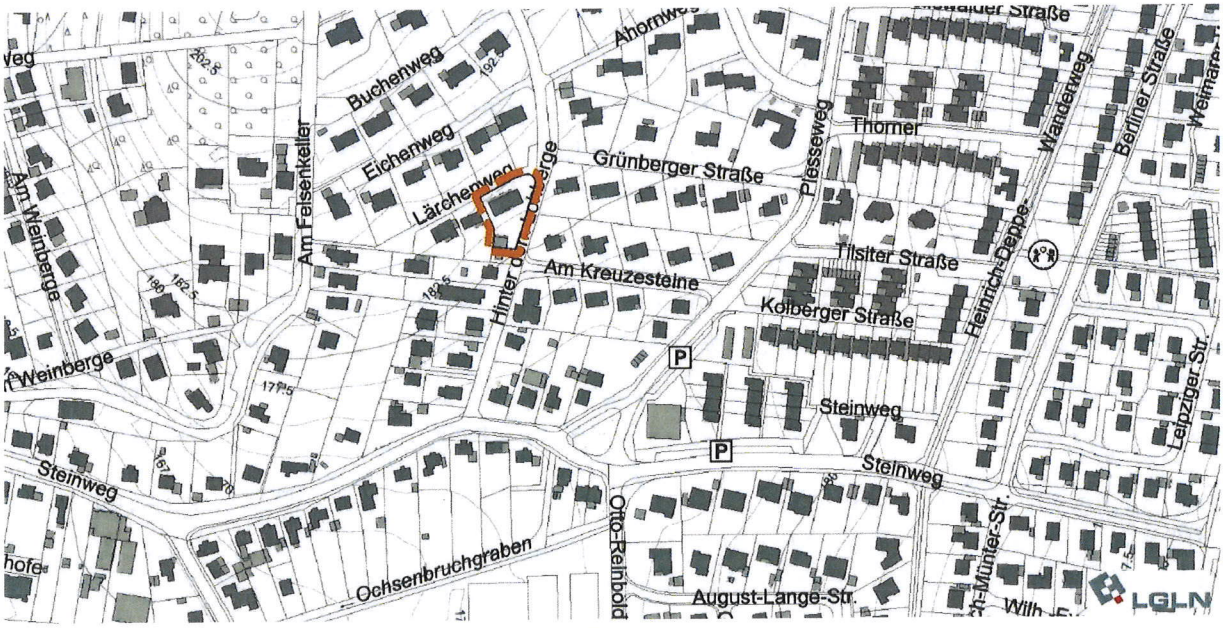
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und Veröffentlichung gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 (2) und § 2 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 22.06.2026 das Verfahren zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hinter dem Lohberge“, OT Bovenden, eingeleitet und den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB gefasst.

Außerdem hat der Verwaltungsausschuss des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 28.09.2026 den Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hinter dem Lohberge“, OT Bovenden, nebst Begründung gebilligt und die Veröffentlichung gemäß § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinde gemäß § 4 (2) und § 2 (2) BauGB beschlossen.

Die Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hinter dem Lohberge“, OT Bovenden, ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.



Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hinter dem Lohberge“, OT Bovenden (ohne Maßstab, genordet, Kartengrundlage: LGLN 2026)

Hintergrund der Planung:

Die Eigentümer des Wohnhauses am Lärchenweg 1 beabsichtigen, das Gebäude im Nordosten um einen Anbau bzw. eine Gebäudeerweiterung zu ergänzen.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Hinter dem Lohberge“ sowie seiner 1., 2. und 7. Änderung. Für das betroffene Grundstück sind bis heute sehr enge überbaubare Grundstücksflächen (Baufenster) festgesetzt, welche durch das bestehende Gebäude weitgehend ausgenutzt werden und der Gebäudelage teilweise widersprechen. Das betroffene Baufenster wird im Norden und Osten durch Baulinien begrenzt, im Süden verlaufen Baugrenzen.

Gemäß der maßgeblichen Baunutzungsverordnung von 1962 kann ein Vorspringen von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß (d.h. geringfügige Überschreitung von Baulinie oder Baugrenze) zugelassen werden. Da durch die Gebäudeerweiterung eine Überschreitung der Baulinien in einem nicht mehr als geringfügig zu bewertenden Ausmaß erfolgen würde, sieht die zuständige Baugenehmigungsbehörde des Landkreises Göttingen ein Planungserfordernis. Daher muss der Bebauungsplan durch Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche geändert werden.

Gemäß § 1 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) sind Gemeinden verpflichtet, Bauleitpläne aufzustellen oder zu ändern, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit besteht, da nur so die Errichtung einer über die bisherigen Baulinien und Baugrenzen hervorragenden Gebäudeerweiterung genehmigungsfähig wird. Durch die Änderung des Bebauungsplanes kann eine entsprechende Planungskonzeption unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie unter Einstellung und Abwägung der betroffenen Belange vorbereitet und umgesetzt werden.

Der Bebauungsplan kann im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB geändert werden. Es handelt sich um einen Bereich, der bereits baulich in Anspruch genommen wurde und innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplans liegt. Die Umgebung ist überwiegend durch bauliche Anlagen geprägt, sodass die Planung als Maßnahme der Innenentwicklung zu bewerten ist. Ziel der Planung ist insbesondere die Optimierung der Nutzungsmöglichkeiten bestehender Grundstücksflächen in innerörtlicher Lage.

Der Bebauungsplan begründet kein Vorhaben, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG oder NUVPG unterliegt. Zudem wird der in § 13a BauGB genannte Schwellenwert von 20.000 m² zulässiger Grundfläche unterschritten. Damit sind die Voraussetzungen für die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB erfüllt.

Der Flächennutzungsplan stellt eine Wohnbaufläche dar. Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.

Der Änderungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hinter dem Lohberge“ hat eine Größe von rund 0,11 ha und befindet sich im Osten des Ortsteils

Bovenden. Der Änderungsbereich umfasst vollständig das Flurstück 235 der Flur 8 in der Gemarkung Bovenden.

In dem Bauleitplanverfahren sollen alle öffentlichen und privaten Belange einbezogen und gegeneinander und untereinander abgewogen werden. Ziel der Planung ist eine städtebaulich geordnete Weiterentwicklung des bestehenden Wohnstandortes unter Beibehaltung der übrigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Gemäß § 3 (2) BauGB wird der Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hinter dem Lohberge", OT Bovenden, nebst Begründung in der Zeit

vom 21.10.2026 bis einschließlich 23.11.2026

auf der Homepage des Flecken Bovenden unter https://www.bovenden.de/portal/seiten/bauleitplaene-in-der-aufstellung-900000126-25410.html sowie auf der Homepage der Planungsgruppe Puche GmbH unter https://pg-puche.de/beteiligungsverfahren-bauleitplanung/ veröffentlicht.

Zusätzlich liegen die Planunterlagen im Rathaus des Flecken Bovenden, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden während der Sprechzeiten:

Mo, Di, Do, Fr:	von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Do:	von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

(Termine außerhalb dieser Zeiten sind nach Vereinbarung möglich)

für Jedermann zur Einsicht öffentlich aus.

Während den Sprechzeiten ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Stellungnahmen zu der o.g. Bauleitplanung können während der Auslegungszeit mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Äußerungen können zudem auch per E-Mail an die Adresse info@pg-puche.de gerichtet werden.

Zur selben Zeit werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden gemäß § 4 (2) und § 2 (2) BauGB beteiligt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB und § 4a (4) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Flecken Bovenden, den 19.10.2026
Der Bürgermeister



(Brandes)